

Die Einschränkung der Meinungsfreiheit durch Private – Am Beispiel der Universitäten in Australien

Jürgen Bröhmer*

Inhalt

A. Der rechtliche Rahmen der Meinungsfreiheit in Australien	45
I. Das weitgehende Fehlen von verfassungsrechtlichem Grundrechtsschutz in Australien	45
II. Die verfassungsgerichtlich entwickelte implizierte grundrechtliche Garantie der politischen Kommunikation	47
B. Die Meinungsfreiheit im öffentlichen Diskurs Australiens in jüngster Zeit: Der Konflikt um Section 18C des Racial Discrimination Act	48
C. Die Meinungsfreiheit im Hochschulbereich	51
I. Überblick	51
II. <i>James Cook University</i> und <i>Peter Ridd</i>	54
III. <i>University of Sydney</i> und <i>Tim Anderson</i>	57
IV. <i>Murdoch University</i> und NTEU	58
V. <i>Murdoch University</i> und <i>Gerd Schröder-Turk</i>	59
D. Schlussbemerkungen	62

Abstract

Die Meinungsfreiheit steht weltweit unter Druck. Das gilt, wie schon immer, für die Meinungsfreiheit als klassisches Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe. Das gilt aber zunehmend auch mit Blick auf Private, die andere Rechte, Persönlichkeitsschutzrechte oder im weitesten Sinne arbeitsvertragliche oder tarifvertragliche Instrumente gegen die Meinungsfreiheit in Ansatz bringen und die staatlichen Gerichte zu Abwägungsentscheidungen zwingen. Selbst wenn diese zugunsten der Meinungsfreiheit ausfallen, kann dennoch ein erheblicher „chilling effect“ entstehen, denn Gerichts- und Prozesskosten können, je nach wirtschaftlicher Situation der Partei unterschiedliche Belastungen hervorrufen. Am Beispiel des australischen Hochschulbereichs, der zwar ganz vornehmlich aus öffentlichen Hochschulen besteht, aber sich in vielerlei Hinsicht nicht von privaten Unternehmungen unterscheidet, wird gezeigt, wie selbst Institutionen, die der Meinungsfreiheit in besonderer Weise verpflichtet sein sollten, nicht davor zurückschrecken, ihre finanziellen und wirtschaftlichen Interessen gegen Kritik

* Prof. Dr. Jürgen Bröhmer ist seit 2012 Professor für Rechtswissenschaften und Dekan (bis 2019) an der Law School der Murdoch University in Perth (Westaustralien). E-Mail: j.bröhmer@murdoch.edu.au.

zu verteidigen, auch wenn das als Einschränkung der Meinungsfreiheit gewertet werden kann.

The Restriction of Freedom of Speech by Private Parties – The Example of Universities in Australia

Freedom of speech is under pressure worldwide. This has always and continues to be the case with regard to government interference. However, it is increasing the case with regard to interference by private players as well. Private individuals and corporations use competing rights, such as personality rights or, broadly speaking, contractual and employment-based instruments to exercise control over employees and defend against criticism. Such conflicts force the courts to balance free speech and these other rights. Even if free speech prevailed in the end the pressure and stress arising from such proceeding, financial and otherwise, will invariably create a “chilling effect” the freedom of speech. The Australian University sector can be used as an example. Even though most Australian Universities are public Universities in many ways they are not very different from private corporations. The paper shows how even such institutions, which one would expect to hold free speech in the highest regard, do not shy from defending their economic and financial interests against criticism even if that could be regarded as stifling free speech.

Keywords: Free Speech, Academic Freedom, Australia, Universities, Rights Protection

Australien ist ein Land, das weitgehend ohne verfassungsrechtlichen Grundrechts-schutz organisiert ist. Dennoch spielen Grundrechte und Grundrechtsschutz eine durchaus wichtige Rolle. In mancherlei Hinsicht führt die Abwesenheit eines Grundrechtskatalogs im Verbund mit dem dadurch bedingten Alleinstellungsmerkmal unter den westlichen Demokratien¹ – selbst das Mutterland des Vereinigten Königreichs hat, immer noch,² einen *Human Rights Act* mit quasiverfassungsrechtlichem Cha-

1 Vgl. dazu *Galligan/Morton*, in: Campbell/Goldsworthy/Stone (Hrsg.), S. 17 ff.

2 Insbesondere in der Konservativen Partei gibt es schon länger viele Stimmen, die sich für einen Austritt aus der *European Convention of Human Rights* aussprechen und für eine Außerkraftsetzung des *Human Rights Act* 1998 eintreten. Solche Positionen waren Teil der konservativen Wahlplattform in der Vergangenheit, werden jedoch zurzeit eher im Hintergrund abgehandelt, weil sie die eigentlichen *Brexit* Verhandlungen erschweren. Dazu *Moxham/Gaerner*, Long read: Will the UK uphold its commitment to human rights?, LSE, 30.6.2020, abrufbar unter: <https://blogs.lse.ac.uk/brexit/2020/06/30/long-read-will-the-uk-uphold-its-commitment-to-human-rights/> (31.12.2020).

rakter³ – zu durchaus beachtlichen Kompensationswirkungen. Es ist, als wolle man zeigen, dass man solcher verfassungsrechtlichen Absicherungen in einem Land ohne historische Befreiungs- bzw. Unabhängigkeitskriege und ohne diktatorische Vergangenheit nicht bedarf.⁴ Dennoch oder gerade deswegen hat in letzter Zeit die Meinungsfreiheit im weiteren Sinne (unter Einschluss religiöser Meinungsfreiheit) eine gewichtige Rolle im öffentlichen Diskurs gespielt.⁵

A. Der rechtliche Rahmen der Meinungsfreiheit in Australien

I. Das weitgehende Fehlen von verfassungsrechtlichem Grundrechtsschutz in Australien

Die australische Verfassung⁶ enthält keinen Grundrechtskatalog. Entsprechend wird in der demokratischen Verfassung Australiens die Meinungs- und Pressefreiheit mit keinem Wort erwähnt. Allerdings ist die Verfassung auch nicht ganz frei von grundrechtsähnlichen Garantien.⁷ So formuliert z.B. *Section 116* eine Art Religionsfreiheit, in dem die Vorschrift dem Parlament verbietet, bestimmte Gesetze zu erlassen, die eine Religion festschreiben oder die Religionsausübung einschränken würden. Gleichfalls kompetenzrechtlich ausgestaltet ist der Eigentumsschutz. *Section 51(xxi)* erlaubt dem Parlament den Erlass enteignender Gesetze jedoch nur gegen gerechte Entschä-

- 3 Wiewohl umstritten ist, ob und was man aus einem solchen Status ableiten könnte. Grundsätzlich gilt die Souveränität des Parlaments und damit der Grundsatz *lex posterior derogat legi priori*. Allerdings kann eine Auslegungsmaxime, wonach nicht davon auszugehen ist, dass das Parlament quasiverfassungsrechtliche Normen außer Kraft setzen wollte, es sei denn, ein solcher Wille komme ganz deutlich zum Ausdruck oder werde sogar ausdrücklich formuliert, durchaus weitreichende Wirkungen haben. Diskutiert werden solche Fragen für den *Scotland Act 1998*, den *Human Rights Act 1998*, den *European Communities Act 1972*, den *Union with Scotland Act 1706*, die *Bill of Rights 1689*, und die *Magna Carta 1215*. Dazu *Ahmed/Perry, CLJ 2014/3*, S. 514 ff.
- 4 S.a. *Chief Justice Gleeson in Roach v Electoral Commissioner* (2007) 233 CLR 162, abrufbar unter: <http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/HCA/2007/43.html> (31.12.2020), Rn 1: „The Australian Constitution was not the product of a legal and political culture, or of historical circumstances, that created expectations of extensive limitations upon legislative power for the purpose of protecting the rights of individuals. It was not the outcome of a revolution, or a struggle against oppression. It was designed to give effect to an agreement for a federal union, under the Crown, of the peoples of formerly self-governing British colonies.“
- 5 Einen Gesamtüberblick bietet Report 129 der *Australian Law Reform Commission* (ALRC), *Traditional Rights and Freedoms – Encroachments by Commonwealth Laws – Final Report*, Dezember 2015, Chapters 4 (Freedom of Speech), 5 (Freedom of Religion) und 6 (Freedom of Association and Assembly), S. 77–188, abrufbar unter: https://www.alrc.gov.au/wp-content/uploads/2019/08/alrc_129_final_report_.pdf (31.12.2020).
- 6 *Commonwealth of Australia Constitution Act*, abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.au/Details/C2013Q00005> (31.12.2020).
- 7 Für einen informativen kurzen Überblick, s. *French, Human Rights Protection in Australia and the United Kingdom: Contrasts and Comparisons*, Anglo-Australasian Lawyers Society and Constitutional and Administrative Law Bar Association, 5.7.2012, abrufbar unter: <https://cdn.hcourt.gov.au/assets/publications/speeches/current-justices/frenchcj/frenchcj05july12.pdf> (31.12.2020).

digung. *Section 80* garantiert Strafverfahren vor einer Jury für bundesrechtliche Verbrechen und kann daher als Justizgrundrecht gewertet werden. *Section 117* schützt Bürger vor bundesstaatlicher Diskriminierung.

Die Frage, ob die australische Verfassung Grundrechte ähnlich der *Bill of Rights* in der amerikanischen Verfassung enthalten soll, war von Anfang an Gegenstand der Debatte und diese Diskussion hält bis heute an. Die letzte größere Maßnahme auf Bundesebene war die Ende 2008 vom Bundesjustizminister in Erfüllung eines Wahlversprechens der nach der Wahl 2007 an die Macht gekommenen neuen Labor-Regierung ausgerufene und groß angelegte *National Human Rights Consultation*.⁸ Die ablehnende Meinung hat sich aber im Ergebnis nicht geändert und auch nicht die Gründung der Ablehnung einer wie auch immer gearteten *Bill of Rights* auf dem Demokratieprinzip. Die demokratische Entscheidungsfindung wird insbesondere in Situationen von Grundrechtskollisionen der judiziellen Konfliktbereinigung durch ungewählte und letztlich nicht rückgekoppelte Richter vorgezogen. In Abgrenzung zur amerikanischen Präsidialverfassung mit einem dem Parlament nicht verantwortlichen starken Präsidenten war und sind viele in Australien der Meinung, dass es eines Grundrechtsschutzes gegen die Exekutive nicht bedürfe, sondern das Parlament, dem die Regierung direkt verantwortlich ist, genüge, um die Bürger zu schützen. Richter *Dawson* stellte in der *Australian Capital Television* Entscheidung fest:

„16. Thus the Australian Constitution, unlike the Constitution of the United States, does little to confer upon individuals by way of positive rights those basic freedoms which exist in a free and democratic society. They exist, not because they are provided for, but in the absence of any curtailment of them. Freedom of speech, for example, which is guaranteed in the United States by the First Amendment to the Constitution, is a concept which finds no expression in our Constitution, notwithstanding that it is as much the foundation of a free society here as it is there. The right to freedom of speech exists here because there is nothing to prevent its exercise and because governments recognize that if they attempt to limit it, save in accepted areas such as defamation or sedition, they must do so at their peril. Not only that, but courts recognize the importance of the basic immunities and require the clearest expression of intention before construing legislation in such a way as to interfere with them [...] The fact, however, remains that in this country the guarantee of fundamental freedoms does not lie in any constitutional mandate but in the capacity of a democratic society to preserve for itself its own shared values.“⁹

Freilich gilt das nur für die jeweilige Mehrheit der Bürger, denn die Regierung wird von der Mehrheit im Parlament getragen. Die Abwesenheit verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutzes macht, ungeachtet allen guten Willens, die Mehrheit zum Schutzgaranten der jeweiligen Minderheit. Gegen dieses logisch unüberwindbare Argument für verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutz steht das demokratische Problem der Grundrechte und ihres Schutzes durch ein Gericht, dessen Richter nicht

8 Dazu umfassend <http://www.humanrightsconsultation.gov.au/www/nhrcc/nhrcc.nsf> (31.12.2020).

9 *Australian Capital Television Pty Ltd & New South Wales v Commonwealth* (1992) 177 CLR 106, Rn. 16 (*Dawson J*), abrufbar unter: <http://www.austlii.edu.au/cases/cth/HCA/1992/45.html> (31.12.2020).

gewählt und dem Bürger nicht verantwortlich sind. Das Problem wird in der Literatur als „*countermajoritarian difficulty*“ beschrieben.¹⁰ Es geht von der – aus kontinental-europäischer Sicht – falschen Annahme aus, dass das Wesen der Demokratie im Wesentlichen nur aus dem Mehrheitsprinzip besteht und daher die Beschränkung des Mehrheitswillens durch gerichtlich festgestellte Abwehrrechte oder die faktische Umgehung von Mehrheitserfordernissen durch gerichtlich festgestellte grundrechtliche Schutzpflichten dem Demokratieprinzip zuwiderlaufen. Zum Wesen der Demokratie gehört aber eben auch die Zurücknahme des Machtanspruches der Mehrheit und der damit einhergehende Minderheitenschutz im weitesten Sinne. Auch der vielfach zitierte Schutz der Rechte durch das Common Law stößt dort an seine Grenzen, denn parlamentarische Gesetzgebung genießt in ihrem Anwendungsbereich absoluten Vorrang.

II. Die verfassungsgerichtlich entwickelte implizierte grundrechtliche Garantie der politischen Kommunikation

Erst in den neunziger Jahren entwickelte das Gericht eine implizite Freiheit politischer Kommunikation.¹¹ Anlass dazu gab die Strafverfolgung des Herausgebers der schon mehrfach erwähnten großen australischen Tageszeitung (*The Australian*) wegen Verstoßes gegen ein Gesetz, welches die Verunglimpfung eines Mitglieds einer bestimmten arbeitsrechtlichen Kommission mit tarifrechtlichen Befugnissen verbot.¹² In der Zeitung war ein Artikel eines Journalisten veröffentlicht worden, der folgende Passage enthielt:

„The right to work has been taken away from ordinary Australian workers. Their work is regulated by a mass of official controls, imposed by a vast bureaucracy in the ministry of labour and enforced by a corrupt and compliant 'judiciary' in the official Soviet-style Arbitration Commission.“

Alle Richter hielten die Strafvorschrift für verfassungswidrig. Die Mehrheit begründete dies mit einer in der Verfassung implizit enthaltenen und insbesondere aus dem Grundsatz, dass beide Kammern des Parlaments direkt vom Volk gewählt werden (*Section 7* und *24* der Bundesverfassung) abzuleitenden Garantie der freien politischen Meinungsäußerung. Die Richter *Deane* und *Toohey* führten aus, dass die Bürger ihre Kontrollrechte nicht ausüben könnten, wenn keine Kommunikation möglich sei.¹³ Allerdings hielten zwei andere Richter das Abstellen auf eine solche implizite Garantie nicht für notwendig und leiteten die Verfassungswidrigkeit kompetenzrechtlich her. Am glei-

10 Dazu ausführlich *Ghosh*, Oxford Journal of Legal Studies 2010/2, S. 329 ff.

11 *Nationwide News Pty Ltd v Wills* (1992) 177 CLR 1, abrufbar unter: <http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/cth/HCA/1992/46.html> (31.12.2020).

12 *Section 299(1)(d)(ii) Industrial Relations Act 1988* (Cth): „A person shall not [...] by writing or speech [...] bring a member of the Commission into disrepute“.

13 AaO (Fn. 195), Rn. 18 (*Deane and Toohey JJ*).

chen Tage erging eine zweite Entscheidung, die das pauschale Verbot politischer Radio und Fernsehwerbung während der Wahlen zum Bundesparlament aufhob.¹⁴

In Analogie zur objektiven Wirkung von Grundrechten hat der *High Court* auch entschieden, dass die implizite Garantie der politischen Kommunikation auch die Anwendung des Common Law beeinflusst. Im Common Law ist der „*Defamation-Tort*“ das Vehikel zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und die Anwendung entsprechender Verteidigungsrechte („*qualified privilege*“) muss im Einklang mit der impliziten Garantie stehen. Mithin ist der Persönlichkeitsrechtsschutz durch diese implizite Garantie aus der Bundesverfassung eingeschränkt.¹⁵ Als politische Kommunikation gilt alles, was für politische Maßnahmen und Entscheidungen relevant sein kann¹⁶ bzw. all das, was für die öffentliche Meinungsbildung relevant ist und worüber sich ein intelligenter Bürger Gedanken machen sollte.¹⁷ Freilich handelt es sich auch bei dieser Freiheit nicht um ein Grundrecht im engeren Sinne, sondern wiederum um eine Kompetenzausübungsschranke. Mag das auch im Detail schwer zu trennen sein, so ist doch der Ausgangspunkt der implizierten Freiheit nicht der Schutz des Einzelnen, sondern der Schutz des demokratischen politischen Kommunikationsprozesses.¹⁸

B. Die Meinungsfreiheit im öffentlichen Diskurs Australiens in jüngster Zeit: Der Konflikt um Section 18C des Racial Discrimination Act

Section 18C des *Racial Discrimination Act*¹⁹ wurde 1995 durch den *Racial Hatred Act*²⁰ eingeführt und wurde in den letzten Jahren Teil des „Kulturkampfs“ in Australien insbesondere mit Blick auf die „*political correctness*“ und die dadurch vermeintlich bedrohte Meinungsfreiheit. Der neu eingefügte Section 18C reduziert in der Tat die

14 *Australian Capital Television Pty Ltd & New South Wales v Commonwealth* (1992) 177 CLR 106, abrufbar unter: <http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/HCA/1992/45.html> (31.12.2020).

15 *Lange v Australian Broadcasting Corporation ("Political Free Speech case")* (1997) 189 CLR 520, abrufbar unter: <http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/HCA/1997/25.html> (31.12.2020); s.a. *Theophanous v Herald & Weekly Times Ltd* (1994) 182 CLR 104, abrufbar unter: <http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/HCA/1994/46.html> (31.12.2020); *Stephens v West Australian Newspapers Ltd* (1994) 182 CLR 211, abrufbar unter: <http://www8.austlii.edu.au/cgi-bin/viewdoc/au/cases/cth/HCA/1994/45.html> (31.12.2020); *McGinty v Western Australia* (1996) 186 CLR 140, abrufbar unter: <http://www8.austlii.edu.au/cgi-bin/viewdoc/au/cases/cth/HCA/1996/48.html> (31.12.2020).

16 S. *Australian Capital Television Pty Ltd & New South Wales* (Fn. 14), Rn. 38 (*Mason CJ*).

17 S. *Theophanous v Herald & Weekly Times Ltd*, aaO (Fn. 15), Rn. 14 (*Mason CJ, Toohey, Gaudron JJ*) unter Bezugnahme auf *Barendt*, S. 152. Dazu gehöre (aaO): „[...] discussion of the conduct, policies or fitness for office of government, political parties, public bodies, public officers and those seeking public office. The concept also includes discussion of the political views and public conduct of persons who are engaged in activities that have become the subject of political debate, e.g., trade union leaders, Aboriginal political leaders, political and economic commentators“.

18 Vgl. dazu *Pyke*, S. 194 f. mwN. Zu dieser implizierten Freiheit, s.a. *French*, (Fn. 7), S. 110 f.

19 *Racial Discrimination Act* 1975, abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.au/Details/C2016C00089> (31.12.2020).

20 *Racial Hatred Act* 1995, abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.au/Details/C2004A04951> (31.12.2020).

Ausdrucksfreiheit, indem die öffentliche Beleidigung oder Einschüchterung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Nationalität oder ethnischer Herkunft für rechtswidrig erklärt wird.²¹ *Section 18D* limitiert die Reichweite von *Section 18C* und nimmt von der Rechtswidrigkeit solche Akte aus, die „angemessen und in gutem Glauben“ als künstlerische oder wissenschaftliche Ausdrucksformen erfolgen oder die als fair und akkurate journalistische oder sonst im öffentlichen Interesse erfolgende Äußerungen gelten können.²² Ungeachtet des hehren Ziels der Vorschriften und des Versuchs der Ausbalancierung von Rede- und Ausdrucksfreiheit auf der einen und Persönlichkeitsschutz und respektvoller Kommunikation andererseits kam es zu einer Reihe von öffentlichkeitswirksamen Vorkommnissen. Vielleicht am bekanntesten ist der Fall der – für deutsche Verhältnisse sehr – konservativen Medienpersönlichkeit *Andrew Bolt*. Dieser hatte in einer Zeitung kritisch Stellung bezogen gegen hellhäutige Aborigines, also Menschen mit stark europäischem Aussehen, aber gleichzeitig auch vorhandener indigener Abstammung. *Bolt* bezichtigte diese nicht wirklich indigen zu sein, sondern ihre indigene Abstammung lediglich zu nutzen, um sich entsprechende Vorteile zu verschaffen. Dagegen wehrte sich eine Betroffene vor Gericht und obsiegte auf der Grundlage der *Section 18C* des *Racial Discrimination Acts*.²³ Das Gericht gab dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen den Vorzug. Den Helligkeitsgrad der Hautfarbe als Indiz für oder gegen irgendeine ethnische Abstammung heranzuziehen kann eigentlich nur dümmlich (das kann man bei *Andrew Bolt* ausschließen) oder beleidigend gemeint sein, weil damit tiefgreifend in die persönliche Identität eingegriffen wird. Insoweit steht das Urteil durchaus in einer Reihe mit anderen Entscheidungen, die die Reichweite der *Section 18C* schon vorher dadurch eingegrenzt hatten, dass die Belei-

- 21 *Section 18C* lautet: „Offensive behaviour because of race, colour or national or ethnic origin. (1) It is unlawful for a person to do an act, otherwise than in private, if: (a) the act is reasonably likely, in all the circumstances, to offend, insult, humiliate or intimidate another person or a group of people; and (b) the act is done because of the race, colour or national or ethnic origin of the other person or of some or all of the people in the group.“
- 22 *Section 18D* lautet: „Section 18C does not render unlawful anything said or done reasonably and in good faith: (a) in the performance, exhibition or distribution of an artistic work; or (b) in the course of any statement, publication, discussion or debate made or held for any genuine academic, artistic or scientific purpose or any other genuine purpose in the public interest; or (c) in making or publishing: (i) a fair and accurate report of any event or matter of public interest; or (ii) a fair comment on any event or matter of public interest if the comment is an expression of a genuine belief held by the person making the comment.“
- 23 *Eatoock v Bolt* [2011] FCA 1103 (28 September 2011), abrufbar unter: <http://www6.austlii.edu.au/cgi-bin/viewdoc/au/cases/cth/FCA/2011/1103.html> (31.12.2020). Von Interesse ist auch, dass das Gericht (*Federal Court of Australia*) dem Urteil wegen des hohen öffentlichen Interesses eine eigene Zusammenfassung vorausstellt, damit der Leser das „Ergebnis des Verfahrens besser verstehen“ könne. Zu dieser Entscheidung und der Debatte, ob *Section 18C* geänderte werde solle, s. *Stone*, Melbourne University Law Review 2015/3, S. 926 ff.

digung und andere inkriminierte Verhaltensweisen erheblicher Art sein mussten.²⁴ Man kommt dadurch der Schmähkritikgrenze ziemlich nahe.

Dennoch hat sich an dieser Vorschrift erhebliche Kritik entzündet.²⁵ Sie sei zu weit gefasst und habe einen „chilling effect“.²⁶ Der Bund (Commonwealth) sei außerdem nicht gesetzgebungskompetent gewesen, da *Section 18C* des *Racial Discrimination Act* auf der Grundlage einer Bundeskompetenz für die Umsetzung völkerrechtlicher Verträge²⁷ erlassen worden sei. Der in Rede stehende völkerrechtliche Vertrag, das internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁸ benutze Begriffe wie Rassenhass („racial hatred“, Artikel 4), die weit über das gemeine Beleidigen hinausgingen. Der Vertrag werde daher zur Schaffung von nationalem Recht benutzt, das nicht in dem Vertrag selbst angelegt sei.²⁹

- 24 *Eatock v Bolt* [2011] FCA 1103 (28 September 2011), Rn. 267 ff., abrufbar unter: <http://www6.austlii.edu.au/cgi-bin/viewdoc/au/cases/cth/FCA/2011/1103.html> (31.12.2020); s.a. *Bropho v Human Rights and Equal Opportunity Commission* (2004) 135 FCR 105, Rn. 70 (French J), abrufbar unter: <https://jade.io/article/100691> (31.12.2020). In diesem Fall ging es um eine komplexe Karikatur in der Zeitung *The West Australian* im Zusammenhang mit der Rückholung der sterblichen Überreste eines Angehörigen des in Perth und darüber hinaus ansässigen Volkes der Nyungar, der 1833 von weißen Siedlern ermordet und dessen Überreste nach England verbracht und dort zur Schau gestellt worden waren. Die Rückholung hatte zu Auseinandersetzungen innerhalb der Nyungar geführt, die in der Karikatur in einer von manchen als verletzend empfundenen Weise kritisiert worden waren (Reproduktion der Karikatur bei https://en.wikipedia.org/wiki/Alas_Poor_Yagan). Zur Auslegung der Verletzungstatbestände in *Section 18C*, s.a. *Jones v Scully* [2002] FCA 1080 (2 September 2002), Rn. 102 („To ,offend, insult, humiliate or intimidate‘ denotes profound and serious effects, not to be likened to mere slights“), abrufbar unter: <http://www6.austlii.edu.au/cgi-bin/viewdoc/au/cases/cth/FCA/2002/1080.html> (31.12.2020).
- 25 Anschaulich *McNamara*, Explainer: what is Section 18C and why do some politicians want it changed?, The Conversation, 1.9.2016, abrufbar unter: <https://theconversation.com/explainer-what-is-section-18c-and-why-do-some-politicians-want-it-changed-64660> (31.12.2020); zur gegenteiligen Ansicht *Forrester/Finlay/Zimmermann*, Section 18C is too broad and too vague, and should be repealed, The Conversation, 31.8.2016, abrufbar unter: <https://theconversation.com/section-18c-is-too-broad-and-too-vague-and-should-be-repealed-64482> (31.12.2020).
- 26 Ob der Vorschrift tatsächlich ein “chilling effect” zukommt, ist höchst umstritten. Die Einschätzung ist auch politisch aufgeladen. Durch die Wiedergabe der Eingaben breiter Kreise sehr anschaulich in dieser Beziehung: *Parliamentary Joint Committee on Human Rights, Freedom of Speech in Australia – Inquiry into the operation of Part IIA of the Racial Discrimination Act 1975 (Cth) and related procedures under the Australian Human Rights Commission Act 1986 (Cth)*, abrufbar unter: https://www.aph.gov.au/Parliamentary_Business/Committees/Joint/Human_Rights_inquiries/FreedomspeechAustralia/~/media/Committees/humanrights_ctte/FreedomspeechAustralia/report.pdf (31.12.2020).
- 27 Der sogenannten “External Affairs-Power“ des Bundes gemäß *Section 51(xxix)* der Bundesverfassung. Im Unterschied zur deutschen Verfassungslage hat die australische Bundesverfassung mit dieser Vorschrift alle im Gefolge der Umsetzung von völkerrechtlichen Instrumenten notwendige Gesetzgebung auf Bundesebene gebündelt, auch wenn die sachliche Kompetenz im konkreten Fall bei den Bundesstaaten liegen würde. Vgl. dazu Bröhmer, *Giornale di Storia Costituzionale* 2012, S. 49 ff.
- 28 International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/cerd.aspx> (31.12.2020).
- 29 Vgl. *Zimmermann/Finlay*, Maquarie L. J. 2014, S. 200 ff.; s.a. *Forrester/Finlay/Zimmermann*.

Man könnte sich der Meinung anschließen, allein die Tatsache, dass insbesondere in Medienkreisen, aber auch darüber hinaus, von einem „*chilling effect*“ der Vorschrift ausgegangen wird, schon ausreicht, um dessen Vorliegen zu bejahen. Allerdings gilt die Äußerungsfreiheit nicht absolut und ist gegen andere Interessen abzuwagen. Das gilt in grundrechtsbasierten Systemen und noch mehr in einem System, wo grundrechtliche Meinungsfreiheit nur sehr eingeschränkt existiert und die Abwägung weit aus freier vom Gesetzgeber vorgenommen werden kann. In Deutschland hat die „*Soldaten-sind-Mörder*“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts³⁰ erhebliche Konflikte hervorgerufen. Für manche war das unentschuldbare Schmähkritik *par excellence*, für andere eine glasklare und alternativlose Verteidigung der Meinungsfreiheit. Die Unterscheidung zwischen diesen Polen gelingt nicht unbedingt besser, nur weil man in einem grundrechtsbasierten System zu Hause ist. Das Bundesverfassungsgericht hätte auch anders entscheiden können. Es kommt letztendlich auf die Rechtskultur an, die systemimmanent die Konfliktbewältigung sozusagen im Hintergrund steuert. Zu dieser Rechtskultur kann selbstverständlich ein institutionalisierter gerichtlicher Grundrechtsschutz erheblich beitragen. Nicht zuletzt, weil ein solcher Schutz ggf. besser in der Lage ist, (politische) Minderheiten zu schützen und dieser Schutz sozusagen zur inhärenten Zuständigkeit eines Verfassungsgerichts gehört. Aber der kurze Aufriss zum *Racial Discrimination Act* zeigt, dass grundrechtliche Sensibilität auch anders hergestellt werden kann, wenn die rechtskulturellen Umstände dies begünstigen.

C. Die Meinungsfreiheit im Hochschulbereich

I. Überblick

Gerade auch im Hochschulbereich hat die Problematik viel Aufmerksamkeit erlangt. Im November 2018 hat der damalige Commonwealth Bildungsminister *Dan Tehan* eine Untersuchung durch den vormaligen Präsidenten des höchsten Gerichts Australiens (*Chief Justice of the High Court of Australia*), *Robert French*, in Auftrag gegeben.³¹ *Robert French* hat den Untersuchungsbericht im März 2019 vorgelegt.³² Hauptergebnis des *French*-Berichts ist die Feststellung und Empfehlung, dass die betroffenen Freiheiten, also die Rede-, Meinungs- und die Wissenschaftsfreiheit („*academic freedom*“) gestärkt werden müssten und dass diese Stärkung auf freiwilliger Basis von den Universitäten durch die Annahme eines Verhaltenskodex („*Code*

30 BVerfGE 93, 266 ff.

31 <https://ministers.dese.gov.au/tehan/review-university-freedom-speech> (31.12.2020).

32 *French*, Report of the Independent Review of Freedom of Speech in Australian Higher Education Providers, abrufbar unter: <https://www.dese.gov.au/download/4532/report-independent-review-freedom-speech-australian-higher-education-providers-march-2019/6744/document/pdf> (31.12.2020). Dazu *Taylor*, Univ Qld Law J. 2020/1, S. 117 ff.

of Practice“) erreicht werden solle.³³ Einen Musterkodex hat *Robert French* gleich mitgeliefert.³⁴

Hintergrund dieses Untersuchungsberichts waren eine Reihe öffentlichkeitswirksamer Vorgänge.³⁵ Im Mai 2018 hatte die *James Cook University* in Queensland einen ihrer Professoren entlassen, weil dieser, folgt man den Kritikern dieses Vorgangs, sich kritisch mit Arbeiten von Kollegen zum Gesundheitszustand des *Great Barrier Reefs* auseinandergesetzt hatte. Auf diesen Fall wird noch näher zurückzukommen sein. Schon vorab kann man jedoch festhalten, dass dieser Fall vor dem Hintergrund des auch in Australien ausgetragenen Kulturkampfes³⁶ um die „Lufthoheit“ im Klimaschutz gesehen werden muss.³⁷ In diesem Kulturkampf, bei dem es auch um die Geschlechter geht, Stichwort gleichgeschlechtliche Ehe, passt auch ein Vorfall, dessen Machart auch anderswo in der Welt Probleme verursacht hat. An der Universität Sydney musste die Polizei anrücken, um den Vortrag der umstrittenen „Sex Therapeutin“ und Männerrechtsaktivistin *Bettina Arndt*³⁸ zu ermöglichen.³⁹ An der *University of California*, Berkeley musste ein Vortrag des rechtsradikalen Provokateurs *Milo Yiannopoulos* kurzfristig aus Sicherheitsgründen abgesagt werden, weil es zu schweren Ausschreitungen im direkten Vorfeld kam.⁴⁰ An der Universität Hamburg

33 Ibid., S. 14.

34 Ibid., S. 229 ff.

35 Zu diesen und weiteren Vorfällen in Australien, s. *Lesh*, Free Speech on Campus Audit 2018, Institute of Public Affairs, Dezember 2018, abrufbar unter: <https://ipa.org.au/wp-content/uploads/2018/12/Free-Speech-on-Campus-Audit-2018.pdf> (31.12.2020). Nach eigener Aussage ist das *Institute of Public Affairs* (IPA) „an independent, non-profit public policy think tank, dedicated to preserving and strengthening the foundations of economic and political freedom.“ Nach Ansicht anderer handelt es sich um einen „right-wing, corporate funded think tank“, abrufbar unter: https://www.sourcewatch.org/index.php/Institute_of_Public_Affairs (31.12.2020).

36 Die nächsten beiden Fußnoten führen zur einer der beiden (einzigsten) landesweit erscheinenden Tageszeitungen, *The Australian*, die von der *News Corp Australia* herausgegeben wird, und ein Teil des Mediennimperiums von *Rupert Murdoch* ist. *The Australian* spielt im Printbereich eine herausragende und sehr pointierte Rolle in diesem Kulturkampf und vertritt dabei regelmäßig Ansichten, die aus deutscher Sicht politisch nur schwer eingeordnet werden können. Negativ kann man die Redaktionspolitik aber durchaus als jedenfalls nicht zentristisch oder gar links (von der Mitte) beschreiben, auch wenn man „die Mitte“ ganz breit interpretiert.

37 Vgl. nur *Rozner*, Peter Ridd challenge goes to the heart of a free society, *The Australian*, 29.7.2020, abrufbar unter: <https://www.theaustralian.com.au/commentary/peter-ridd-challenge-goes-to-the-heart-of-a-free-society/news-story/5756442aec6559ba286adf5ae612af6> (31.12.2020).

38 Hintergrundinformation zu *Bettina Arndt*: https://en.wikipedia.org/wiki/Bettina_Arndt (31.12.2020).

39 Vgl. *Sammut*, Off with the campus gag: give all opinions a voice, *The Australian*, 29.7.2020, abrufbar unter: <https://www.theaustralian.com.au/nation/inquirer/off-with-the-campus-gag-give-all-opinions-a-voice/news-story/01982d9e111b8b9c3729e8582e4dd1bf> (31.12.2020).

40 *Chemerinsky/Gillman*, Milo Yiannopoulos and the lessons of free speech, *The Conversation*, 9.2.2017, abrufbar unter: <https://theconversation.com/berkeley-milo-yiannopoulos-and-the-lessons-of-free-speech-72651> (31.12.2020); s.a. *Chemerinsky*, Hastings L.J. 2018, S. 1339 ff.

war es dem AfD-Mitbegründer *Bernd Lucke* nicht möglich, eine „normale“ Vorlesung als Professor für Makroökonomik zu halten.⁴¹

Das *Institute of Public Affairs*⁴² hat in einem Bericht zur Lage der Meinungsfreiheit an australischen Universitäten eine Untersuchung vorgelegt und darin die Universitäten nach Ampelfarben kategorisiert. Danach erhielten 35 der 42 australischen Universitäten ein rotes Licht, weil ihre internen Regeln der Redefreiheit feindlich gesinnt seien („*hostile to free speech on campus*“), sechs Universitäten kamen mit Gelb davon, weil deren interne Regeln und Maßnahmen die Redefreiheit nur „*bedrohten*“ („*policies and actions that threaten free speech on campus*“) und nur eine Universität, die *University of New England*, erhielt ein „*Grün*“.⁴³

Bedenken werden auch in einem rechtlich kaum zugänglichen Bereich aufgeworfen, dem im angelsächsischen Bereich auch im rechtswissenschaftlichen Bereich weitaus ausgeprägteren *peer review*, der fast jeder Veröffentlichung vorgeschaltet ist. Der Dekan der *Law School* der *University of Queensland* (UQ), *Patrick Parkinson*, ein renommierter, aber als dezidiert konservativ geltender Familienrechtler, hatte einen Beitrag beim *University of Tasmania Law Review* eingereicht. Dieser Beitrag wurde jedoch nicht zur Veröffentlichung angenommen. Professor *Parkinson* ging daraufhin an die Öffentlichkeit und vertrat die Ansicht, der Beitrag sei nur deshalb abgelehnt worden, weil er sich kritisch zur Transgenderfrage äußere und dort Begriffe wie „biologisch weiblich“ und „das andere Geschlecht“ auftauchten.⁴⁴ Das *Journal* bestritt dies und behauptete, die Ablehnung sei „nicht nur“ deswegen erfolgt. Ein gleichfalls renommierter Verfassungsrechtler, der auch an der UQ lehrt und sich selbst als einen der wenigen „rechts der (politischen) Mitte stehenden Rechtslehrer“ bezeichnet, *James Allan*, hat dazu in einem Meinungsbeitrag in der Zeitung „*The Australian*“ Stellung bezogen und den schlechten und schlechter werdenden Zustand der Meinungsfreiheit an Universitäten beklagt, mit Konsequenzen für Vergabe von Stellen, für akademische Beförderungen, Veröffentlichungen und die Vergabe von Forschungsgeldern.⁴⁵

Auch die Universität, der der Autor dieses Beitrags angehört, die *Murdoch University*, hat durch ihr Verhalten in jüngster Zeit negative Beispiele für den Umgang mit der Meinungsfreiheit gesetzt. Mangels schlüssiger anderer Erklärungen kann man nicht ausschließen, dass dies mit der Absicht geschah, die Bediensteten von kritischen

41 S. <https://www.tagesspiegel.de/politik/proteste-gegen-afd-mitbegruender-lucke-so-reagiert-die-universitaetsleitung/25123026.html> (31.12.2020); s.a. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. *Marc Jongen*, Dr. *Götz Frömming*, *Nicole Höchst*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/15638 – Haltung der Bundesregierung zu den fortgesetzten Angriffen auf die Wissenschaftsfreiheit an deutschen Hochschulen (Nachfrage zur Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/2533), Drucksache 19/16110 mit Hinweisen auf andere Vorfälle ähnlicher Art.

42 S.o. Fn. 6.

43 IPA Audit 2018, (Fn. 6), S. 2, 10.

44 *Denholm*, University of Tasmania ‘censored’ paper on transgender laws, says academic, *The Australian*, 23.10.2020, abrufbar unter: <https://www.theaustralian.com.au/higher-education/university-of-tasmania-censored-paper-on-transgender-laws-says-academic/news-story/dde78d78fcf14f6fcdf752756f57333b> (31.12.2020).

45 *Allan*, Academic Peers Gag Their Own – The Outlook for Free Speech on Campuses is Bad and Getting Worse Day by Day, *The Australian*, 27.10.2020, S. 10.

Meinungsäußerungen in den Medien abzuhalten. In einem Verfahren, das im Rahmen tarifvertraglicher Auseinandersetzungen stattfand, wurde die Gewerkschaft – allerdings erfolglos – mit einer Klage überzogen. In einem zweiten Verfahren, welches landesweit für Schlagzeilen sorgte, wurde *Associate Professor Gerd Schröder-Turk* mit einer potentiell millionenschweren Schadensersatzklage überzogen, bevor die Sache schließlich im Vergleichswege beigelegt wurde.

Gleichfalls landesweit Schlagzeilen negativer Art machte die *James-Cook-Universität* mit der Entlassung des Professors *Peter Ridd*. Die *University of Sydney* hatte ihrerseits einen ihrer akademischen Bediensteten mit disziplinarischen Sanktionen belegt und schließlich entlassen. Den Kontext bildeten u.a. stark anti-israelische Äußerungen des Bediensteten in den sozialen Medien, der eine lange Geschichte als Aktivist hat, einschließlich allerdings nie rechtskräftig gewordener Verurteilungen zu erheblichen Straftaten.

II. *James Cook University* und *Peter Ridd*

Der Fall *Peter Ridd* ist ein Beispiel für den Konflikt zwischen akademischer Meinungsfreiheit auf der einen Seite und arbeits- und tarifvertragsrechtlichen Beschränkungen dieser Freiheit. *Peter Ridd* war Professor für Physik an der *James Cook University* (JCU) in Queensland.⁴⁶ Ende 2015 kontaktierte er einen Journalisten per Email und informierte diesen, dass nach seiner Ansicht wissenschaftliche Studien u.a. von Kollegen seiner eigenen Universität über den – schlechten – Zustand des *Great Barrier Reefs* methodologisch schlecht und nicht verlässlich seien. Der Journalist übersandte diese Email an Professor *Terry Hughes*, einen inkriminierten Kollegen von *Peter Ridd*, mit der Bitte um Stellungnahme. Dieser beschwerte sich daraufhin im Dienstweg über seinen Kollegen *Ridd*. Dieser habe seine persönliche Integrität verletzt und die seines Forschungsinstituts und der Universität insgesamt.⁴⁷ Es kam zu einer Untersuchung auf der Grundlage eines Verhaltenskodexes an der JCU, die zu einem Tadel führte und zu einer „Anweisung“, wie sich *Ridd* in Zukunft zu verhalten habe, nämlich kollegial und in einer Weise, die die Universität und ihre Mitarbeiter respektiert.⁴⁸ Professor *Ridd* verfasste dann einen kritischen Essay im Rahmen eines von

46 Zu den Tatsachen s. *Ridd v James Cook University* [2019] FCCA 997 (16 April 2019), Rn. 26 ff., abrufbar unter: <http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/viewdoc/au/cases/cth/FCCA/2019/997.html> (31.12.2020).

47 Insbesondere zwei Passagen in der Email *Ridds* an den Journalisten wurden als den JCU-Verhaltenskodex verletzt angesehen: „Your actions breached Principle 1 of the Code of Conduct and its requirements to act in a collegial way and in the academic spirit illustrated by the use of the terms: [...] GBRMPA and the ARC Centre of Excellence should check their facts before they spin their story“ und „My guess is that they will both wiggle and squirm because they actually know that these pictures are likely to be telling a misleading story – and they will smell a trap.“ AaO, Rn. 58.

48 AaO, Rn. 58: „In future it is an expectation that in maintaining your right to make public comment in a professional, expert or individual capacity in an academic field in which you are recognised, it must be in a collegial manner that upholds the University and individuals [sic] respect“.

einer Mitarbeiterin des *Institute for Public Affairs* (IPA)⁴⁹ herausgegebenen Buches⁵⁰ und wurde daraufhin in eine politische Fernsehsendung mit zwei bekannten, konservativen Moderatoren und „Klimaskeptikern“ eingeladen. Dort kam es zu Äußerungen ganz ähnlicher Art⁵¹ und entsprechenden weiteren disziplinarischen Maßnahmen. Die Universität hielt diese Art der Kritik an universitätseigenen Instituten für nicht kollegial, respektvoll und höflich und verlangte Unterlassung. Wie in australischen Universitäten nicht unüblich wurde das alles mit einer Anweisung zur Verschwiegenheit verbunden, d.h. *Ridd* sollte über den Inhalt der gegen ihn gerichteten Maßnahmen nicht sprechen. Dieser weigerte sich unter Verweis auf seine im Tarifvertrag der JCU ausdrücklich erwähnte Wissenschaftsfreiheit den Instruktionen Folge zu leisten. Am 2. Mai 2018 wurde Professor *Ridd* von der Universität entlassen.⁵²

Der erste Reflex auf diese Faktenlage ist – mindestens – unglaubliches Erstaunen. Im Unterschied zu dem den Holocaust leugnenden Historiker geht es ja gerade nicht um die Frage, ob ein bestimmter wissenschaftlicher Befund als derart gesichert gelten kann und muss, dass die Behauptung des Gegenteils ernsthaften Fragen an der Kompetenz oder den Absichten des „Renegaten“ aufwirft und damit unweigerlich auch Kollegen und Institution betrifft. Solche Abgrenzungen können im Einzelfall sehr schwierig sein. Andererseits ist nicht von der Hand zu weisen, dass – nicht nur – in einer Organisation ein respektvoller Umgang der Mitarbeiter untereinander sehr wichtig und ein schützenswertes Gut ist. Insofern liegt dieser Fall gar nicht so weit weg von der *Soldaten-sind-Mörder*-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.⁵³ Man mag diese Aussage als Vorwurf werten, man begehe als Soldat selber oder unterstütze die Begehung der schlimmsten Straftat des StGB (Mord) oder man kann die Aussage werten als den Ausdruck der Ansicht, dass auch der Krieg nicht das Töten von Menschen rechtfertigen könne. Man kann die von *Ridd* geäußerte Kritik als wissenschaftliche Kritik an den Aussagen von Kollegen verstehen, man kann aber den Aussagen von *Ridd* auch entnehmen, dass die Kollegen wissentlich und aus bestimmten Gründen Information mindestens verfälschen. Dann aber geht es nicht mehr nur um eine andere Ansicht, sondern in der Tat um die wissenschaftliche Integrität der Kollegen von *Ridd*. Damit wandelt sich aber das unglaubliche Erstaunen in eine jedenfalls schwierigere Abgrenzungsfrage.

49 Zur Einordnung dieses Think-Tanks, s.o. Fn. 37.

50 *Ridd*, in: Marohasy (Hrsg.), S. 9 ff.

51 Stein des Anstoßes waren insbesondere folgende Aussagen: „No and you see the basic problem is that we can no longer trust the scientific organisations like the Australian Institute of Marine Science even things like the ARC Centre of Excellence for Coral Reef Studies. A lot of this stuff is coming out, the science is coming not properly checked, tested or replicated and this is a great shame because we really need to be able to trust our scientific institutions. And the fact is, I do not think we can anymore.“ AaO (Fn. 48), Rn. 81.

52 AaO (Fn. 48), Rn. 50.

53 S.o. Fn. 32.

Das erstinstanzliche Gericht hat *Peter Ridd* Recht und der im Tarifvertrag angelegten Wissenschaftsfreiheit („intellectual freedom“)⁵⁴ den Vorzug gegeben, hinter das das im Verhaltenskodex der Universität angelegte Kollegialitäts- und Respektsprinzip zurücktreten musste.⁵⁵ Auf Kollegialität des Verhaltens von *Ridd* kam es daher nicht an. Die Regelung bezüglich der „intellektuellen Freiheit“ im Tarifvertrag, einschließlich der dort aufgeführten enger gefassten Ausnahme,⁵⁶ die nur Verhaltensweisen wie Mobbing oder Diffamierungen ausnimmt, wurde erstinstanzlich als abschließend angesehen. Es sei nicht nachvollziehbar, auf die tarifvertraglich vorgesehene Ausnahme noch weitergehende Ausnahmen vom Prinzip der intellektuellen Freiheit aufzusatteln, denn solche weitergehenden Einschränkungsmöglichkeiten wären, wenn denn gewollt gewesen, tarifvertraglich geregelt worden.⁵⁷ In einer getrennten Entscheidung führte das zur Zusprechung von über einer Million Dollar (AUD) Schadensersatz an Professor *Ridd*.⁵⁸

Das Berufungsgericht jedoch sah die Sache genau umgekehrt.⁵⁹ Die Schwäche der erstinstanzlichen Argumentation lag darin, dass die Grundnorm zur Wissenschaftsfreiheit im Tarifvertrag ausdrücklich auf den Verhaltenskodex verwies.⁶⁰ Die Abschottung des Tarifvertrages vom Verhaltenskodex sei daher nicht zulässig. Der Tarifvertrag gelte für alle Mitarbeiter der Universität, nicht nur für die wissenschaftlich Beschäftigten. Dies komme im unterschiedlichen Gebrauch der Begriffe „intellektuelle Freiheit“ und „akademische Freiheit“ zum Ausdruck und deren jeweiliger Anwendungsbereich werde auch durch den Verhaltenskodex mitbestimmt.⁶¹ Es gehe hier nicht um die Wissenschaftsfreiheit als solche, sondern lediglich um eine Auslegung des Tarifvertrages im Lichte anderer universitätsinterner Vorschriften.⁶² Das Berufungsgericht machte keinen Hehl aus einer Ansicht, dass es kein einheitliches Konzept

54 Definiert in Klausel 14.2 des Tarifvertrags, s. *Ridd v James Cook University* [2019] FCCA 997 (16 April 2019), (Fn. 46), Rn. 17.

55 AaO Rn. 293 ff. Zur erstinstanzlichen Entscheidung s.a. *Levine/Guthrie*, 47 University of Western Australia Law Review 2020, S. 310.

56 Klausel 14.3 des Tarifvertrags: „All staff have the right to express unpopular or controversial views. However, this comes with a responsibility to respect the rights of others and they do not have the right to harass, vilify, bully or intimidate those who disagree with their views. These rights are linked to the responsibilities of staff to support JCU as a place of independent learning and thought where ideas may be put forward and opinion expressed freely.“ Zitiert nach *Ridd v James Cook University* [2019] FCCA 997 (16 April 2019), (Fn. 46), Rn. 17.

57 AaO (Fn. 46), Rn. 255 f.

58 *Ridd v James Cook University* (No 2) [2019] FCCA 2489.

59 *James Cook University v Ridd* [2020] FCAFC 123, abrufbar unter: https://www.judgments.fedcourt.gov.au/_data/assets/word_doc/0011/589853/2020FCAFC0123.docx (31.12.2020). Das erstinstanzliche Urteil war von Richter *Vasta* vom *Federal Circuit Court of Australia* erlassen worden. Das Berufungsurteil erging von der „Full Bench“ des *Federal Courts* unter Mitwirkung der Richter *Griffiths*, *Rangiah* und *SC Derrington*.

60 Klausel 14.1 des Tarifvertrags: „JCU is committed to act in a manner consistent with the protection and promotion of intellectual freedom within the University and in accordance with JCU’s Code of Conduct“.

61 AaO (Fn. 57), Rn. 98 ff.

62 Vgl. aaO (Fn. 57), Rn. 101.

der Wissenschaftsfreiheit im Universitätsbereich gebe.⁶³ Die Wissenschaftsfreiheit sei kaum mehr als von historischem Interesse,⁶⁴ müsse jedoch heute im Kontext neuer Herausforderungen wie z.B. des Internets und der sozialen Medien gesehen werden.⁶⁵ Diese Argumentationslinie des Berufungsgerichts zielte wohl darauf ab, zu verdeutlichen, dass die Universität durchaus eine nähere Ausgestaltung der Wissenschaftsfreiheit vornehmen konnte.

Peter Ridd hat angekündigt, die Berufungsentscheidung von dem höchsten australischen Gericht, dem *High Court*, überprüfen zu lassen. Die dafür notwendige Zulassungsentscheidung des *High Courts* wurde am 11. Februar 2021 erlassen.⁶⁶

III. University of Sydney und Tim Anderson

Die Problematik wird verdeutlicht durch die Auseinandersetzung der *University of Sydney* (die älteste Universität Australiens) mit ihrem Angestellten *Tim Anderson*. *Anderson* war bis zu seiner Entlassung im Februar 2019 *Senior Lecturer* in der *School of Social and Political Sciences* der Universität Sydney. In diesem Fall spielen die sozialen Medien *Twitter* und *Facebook* eine Rolle, die von *Anderson* seit Mai 2017 genutzt worden waren, um diverse eher dem extremen Spektrum zuzuordnende politische Meinungen zu vertreten. Dabei ging es um den armenischen Genozid, den syrischen Bürgerkrieg, den vermeintlichen *Al-Qaida* Sympathisanten und Kriegsverbrecher *John McCain* bis hin zu einer israelischen Flagge mit integriertem Hakenkreuz.⁶⁷ *Anderson* hatte eine lange Vorgesichte als Aktivist, einschließlich einer Verurteilung zu einer langjährigen Haftstrafe wegen terroristischer Vergehen, die erst nach schon mehreren Jahren im Gefängnis als fehlerhaft aufgehoben worden war.⁶⁸ Es kann also davon ausgegangen werden, dass *Anderson* im Meinungskampf erprobt war und universitärem Druck kaum nachzugeben bereit sein würde. Nach langem Hin und Her, verbunden mit Aufforderungen, die Posts zu entfernen, wurde letztendlich disziplinarisch die Entlassung von *Anderson* empfohlen und nach einer weiteren internen Überprüfung im Februar 2019 auch verfügt.

63 AaO (Fn. 57), Rn. 97.

64 AaO (Fn. 57), Rn. 88 ff., 91, 93 ff.

65 AaO (Fn. 57), Rn. 94.

66 High Court of Australia, Special leave application results, 11. Februar 2021, abrufbar unter: <https://www.hcourt.gov.au/registry/special-leave-applications-results-2021#Feb20> (20.2.2021).

67 Zu den einzelnen Vorfällen die in der Entlassung kulminierten s. *National Tertiary Education Industry Union (NTEU) v University of Sydney* [2020] FCA 1709, Entscheidung v. 26.11.2020, Rn. 17 ff., abrufbar unter: <https://www.judgments.fedcourt.gov.au/judgments/Judgments/fca/single/2020/2020fca1709> (31.12.2020).

68 Vgl. *Powell*, University of Sydney fires academic Tim Anderson for ‘serious misconduct’, *The Australian*, 13.2.2019, abrufbar unter: <https://www.theaustralian.com.au/higher-education/university-of-sydney-fires-academic-tim-anderson-for-serious-misconduct/news-story/e1a7958e16987d74a4b36b0b4fbfb56dd> (31.12.2020).

Dagegen wehrte *Anderson* sich gerichtlich, hatte aber mit seiner Klage vor dem *Federal Court* keinen Erfolg.⁶⁹ Es erstaunt nicht, dass das Gericht sich kaum mit grundrechtlichen Erwägungen befasst. Unter Hinweis auf die Entscheidung im Fall *Peter Ridd* wird betont, dass es keine einheitlichen Vorgaben zur Wissenschaftsfreiheit gebe.⁷⁰ Damit ist der Weg frei, die Anwendung der universitären disziplinar- und tarifvertragsrechtlichen Bestimmungen in eher technokratischer Weise und unbelastet von übergeordneten grundrechtlichen bzw. grundrechtsähnlichen Erwägungen zu prüfen.

IV. *Murdoch University* und NTEU

Die *National Tertiary Education Union* (NTEU) ist die größte Gewerkschaft der Bediensteten in australischen Hochschulen. Die Arbeitsbedingungen der Bediensteten sind tarifvertraglich geregelt. Es ist jedoch durchaus üblich, dass Gewerkschaften sich auch zu außertarifvertraglichen Dingen äußern. Dazu gehören auch Fragen, die in Deutschland eher von Betriebs- oder Personalräten angesprochen würden (die es in Australien so nicht gibt). In einer Publikation der NTEU hatte eine Gewerkschaftsangestellte unter dem Titel „*Trouble at Murdoch Again*“ verschiedene Probleme angesprochen, insbesondere auch Schwierigkeiten in der Qualitätssicherung betreffend die Rekrutierung und Betreuung ausländischer Studenten. Gegen diesen Beitrag ging die Universität mit einem Antrag auf eine einstweilige Unterlassungsverfügung vor. Der Antrag blieb erfolglos.⁷¹ Der *Chief Justice* Westaustraliens, *Peter Quinlan*, lehnte den Antrag in einer ausführlichen Begründung ab. Dabei machte er schon gleich am Anfang indirekt klar, was von der Sache zu halten sei. Nachdem unter Verweis auf das die Universität errichtende Gesetz⁷² der Zweck der Universität festgestellt war, fasste der *Chief Justice* das Begehr der Universität in einem Satz wie folgt zusammen:

“Murdoch University (the University) is a public university established with the objects of 'the advancement of learning and knowledge, and the provision of university education'. Its functions include serving the Western Australian, Australian and international communities and the public interest by promoting critical and free enquiry, informed intellectual discussion and public debate within the University and in the wider society. This is an application by the University to restrain the defendants from publishing, on a website and in hard copy, an article containing statements of mixed fact and commentary critical of the University.”⁷³

69 *National Tertiary Education Industry Union (NTEU) v University of Sydney* [2020] FCA 1709, abrufbar unter: <https://www.judgments.fedcourt.gov.au/judgments/Judgments/fca-single/2020/2020fca1709> (31.12.2020). Die Entscheidung erging am 26.11.2020 und ist bisher in der Literatur ersichtlich noch nicht kommentiert worden.

70 AaO, Rn. 101 ff., 115 ff., 120 f.

71 *Murdoch University v Gooding* [2018] WASC 372, abrufbar unter: <https://ecourts.justice.wa.gov.au/eCourtsPortal/Decisions/Search> (31.12.2020).

72 *Murdoch University Act* 1973 (WA), s. insbes. Sections 5, 6, abrufbar unter https://www.legislation.wa.gov.au/legislation/statutes.nsf/law_a531.html (31.12.2020).

73 *Murdoch University v Gooding* [2018] WASC 372, Rn. 2, 3, abrufbar unter <https://ecourts.justice.wa.gov.au/eCourtsPortal/Decisions/Search> (31.12.2020).

In seiner Zusammenfassung spricht der *Chief Justice* dann von einem „relativ schwachen Fall“ der Universität. Die Abwägung mit der Tatsache, dass die einstweilige Verfügung sich nachteilig auf die Meinungsäußerungsfreiheit auswirken würde, trägt die Ablehnung des Antrags.⁷⁴ Rechtlich ist der Fall nicht besonders interessant, sieht man einmal davon ab, dass die Antragsablehnung durch den *Chief Justice* einer juristischen Ohrfeige nahekommt. Politisch jedoch ist dieser Fall durchaus bemerkenswert, zeigt er doch, wie weit auch dem öffentlichen Diskurs in besonderer Weise verpflichtete Institutionen zu gehen und institutionelle Macht auszuspielen bereit sind. Dass eine öffentliche Universität gerichtlich gegen einen kurzen, kritischen Bericht in einem Gewerkschaftsmagazin vorgeht, weil die Kritik einen wirtschaftlichen Schaden verursachen könnte, ist schon für sich bedenklich. Umso mehr, weil direkter ein Zusammenhang mit dem rechtlichen Vorgehen der Universität gegen Associate Professor *Gerd Schröder-Türk* besteht.

V. Murdoch University und Gerd Schröder-Türk

Am 6. Mai 2019 lief im australischen öffentlichen Fernsehen ABC (dem Pendant zu ARD und ZDF) das bekannte investigativ-journalistische Magazin „*Four Corners*“.⁷⁵ Darin wurde thematisiert, dass australische Universitäten finanziell von ausländischen Studierenden abhängig sind, deren, im Vergleich zu Inländern deutlich höhere und offen diskriminierende, Studiengebühren in erheblichem Maße zur Finanzierung der universitären Haushalte beitragen.⁷⁶ Für diesen Beitrag waren auch drei akademische Mitarbeiter der *Murdoch University* bereit, vor die Kamera zu treten, darunter auch Associate Professor *Gerd Schröder-Türk*, der gleichzeitig die aka-

74 AaO, Rn. 86, 87.

75 Die Sendung ist verfügbar auf Youtube, <https://youtu.be/Sm6lWJc8KmE> (31.12.2020).

76 Wie sehr zeigte sich im Zusammenhang mit der Coronavirus Pandemie und dem dadurch verursachten Ausbleiben dieser Studenten und ihres Geldes, was zu signifikanten Stellenverlusten, Auflösungsverträgen und betriebsbedingten Kündigungen geführt hat und, so steht zu befürchten, noch führen wird. Vgl. dazu *Ferguson/Love, The impact of COVID-19 on Australian higher education and overseas students – what do the numbers say?*, Parliament of Australia, 12.8.2020, abrufbar unter: https://www.aph.gov.au/About_Parliament/Parliamentary_Departments/Parliamentary_Library/FlagPost/2020/August/Universities_and_COVID (31.12.2020). S.a. *Marshman/Baré/Beard, As universities face losing 1 in 10 staff, COVID-driven cuts create 4 key risks*, The Conversation, 28.9.2020, abrufbar unter: <https://theconversation.com/as-universities-face-losing-1-in-10-staff-covid-driven-cuts-create-4-key-risks-147007> (31.12.2020); *Marshman/Larkins, Modelling Individual Australian Universities Resilience in Managing Overseas Student Revenue Losses from the COVID-19 Pandemic*, abrufbar unter: https://melbourne-schse.unimelb.edu.au/_data/assets/pdf_file/0009/3392469/Australian-Universities-COVID-19-Financial-Management.pdf (31.12.2020).

demischen Mitarbeiter im Senat der Universität⁷⁷ vertritt.⁷⁸ In dem Beitrag wurden systemische Probleme angesprochen, insbesondere das Absenken des verlangten Niveaus an englischen Sprachkenntnissen und die damit einhergehenden Folgeprobleme. Es bestehen eigentlich keine Zweifel, dass diese Probleme nicht auf eine bestimmte Universität begrenzt sind.⁷⁹ Die Tatsache jedoch, dass vor allem die drei Mitarbeiter der *Murdoch University* zu Wort kamen, erweckte bei manchen den Eindruck, dass das Problem vor allem an der *Murdoch University* bestand, ungeachtet der Tatsache, dass in dem Bericht durchaus auch auf andere Universitäten (z.B. die *University of Tasmania, Southern Cross University, University of Central Queensland*, u.a.) Bezug genommen worden war. Das war für die *Murdoch University* besonders bitter, hatte man doch gerade erst damit begonnen, was anderswo schon seit Jahren gang und gäbe war, nämlich nunmehr auch selbst die Bemühungen um die Rekrutierung ausländischer Studierender auf professionelle Beine zu stellen, um auf diese Weise, wie viele andere Universitäten auch, den Rückzug des Staates aus der Universitätsfinanzierung aufzufangen und über die notwendigen Mittel für Forschung, Lehre und Investitionen zu verfügen.

Die Universität reagierte auf diesen, zu bester Sendezeit ausgestrahlten Bericht sofort und wies alle Vorwürfe zurück. Dabei blieb es jedoch nicht. Intern wurden nicht näher bezeichnete Schritte unternommen, um den missliebigen Mitarbeiter aus dem Senat der Universität zu entfernen.⁸⁰ Dieser zog dagegen vor Gericht und beantragte eine Unterlassungsverfügung. Darauf reagierte die Universität mit einer nicht beiflichteten Gegenklage auf Schadensersatz wegen Reputationsschadens und verringelter Rekrutierungszahlen, deren Konsequenzen auf mehrere Millionen Dollar taxiert wurden.⁸¹ Unter diesem den finanziellen Ruin bedeutenden Damoklesschwert musste *Gerd Schröder-Turk* mit seiner Familie nun leben. Die Rechtsverfolgungskosten der Universität werden aus deren Haushalt bezahlt. Die Gegenseite ist auf Solidarität angewiesen. Diese wurde, was die eigentlichen Prozesskosten angeht auch gewährt, so dass insoweit kein finanzielles Risiko bestand. Das galt aber nicht für den potenziellen Schadensersatz. Es lief eine landesweite Protestwelle an, einschließlich einer Petition,

77 Der Senat ist weniger akademischer Senat wie dies Universitätssenate in Deutschland sind, sondern eher einem Aufsichtsrat oder einem deutschen Universitätsrat ähnlich. S.a. *Murdoch University Act 1973* (WA), Sections 8, 12, (Fn. 20).

78 Vgl. *ABC News*, When large numbers of students started failing, alarm bells started ringing for academics, 7.5.2019, abrufbar unter: <https://www.abc.net.au/news/2019-05-06/uni-academics-risk-jobs-to-speak-about-international-students/11082640> (31.12.2020).

79 Vgl. den Printbericht der *ABC* zu dieser Sendung, Universities ignoring own English standards to admit more high-paying international students, 6.5.2019, abrufbar unter: <https://www.abc.net.au/news/2019-05-06/universities-lowering-english-standards/11063626> (31.12.2020).

80 *Federal Court of Australia*, WAD 303/2019. Die verfügbaren Dokumente zu dem Verfahren sind allerdings nicht sehr ergiebig und im Wesentlichen auf Prozessuale beschränkt.

81 *ABC News*, Four Corners whistleblower sued by Murdoch University after raising concerns about international students, abrufbar unter: <https://www.abc.net.au/news/2019-10-11/murdoch-university-sues-four-corners-whistleblower/11591520> (31.12.2020).

die über das Internet fast 40.000 Unterschriften zusammenbrachte.⁸² Im Januar 2020 wurde zunächst der finanzielle Teil der Gegenklage fallen gelassen,⁸³ was vermutlich jedenfalls auch im Zusammenhang mit der Tatsache stand, dass die Universität die Zusammenarbeit mit einem in dem *Four Corners TV Magazin* inkriminierten Rekrutierungsagenten in Indien beendete. Dies zeigte indirekt, dass die Vorwürfe mindestens nicht gänzlich unbegründet waren. Im Juni 2020 wurde dann auch der Rest der Gegenklage fallen gelassen und eine Einigung mit *Gerd Schröder-Turk* erzielt, die eine öffentliche Verlautbarung beinhaltete, wonach beide Seiten alle juristischen Schritte gegeneinander aufgeben und in der Kanzler der Universität⁸⁴ u.a. auch bekannt gab, dass der Antrag, *Gerd Schröder-Turk* aus dem Senat zu entfernen, nicht mehr verfolgt werde und dieser ein geschätztes Mitglied des Senats und der akademischen Gemeinde der *Murdoch University* bleibe.⁸⁵

Was muss man davon halten? Eine gerichtliche Entscheidung gab es nicht. Die Universität hat einen schweren Imageschaden davongetragen. Dass das so kommen wird, war absehbar. Es gibt eigentlich nur zwei Erklärungen. Die Universitätsleitung war so indigniert, dass man meinte, sich bar aller taktischen Überlegungen offen und abwehrend positionieren zu müssen. Oder es ging um Einschüchterung. Wer sich öffentlich äußert, geht ein Risiko ein. Im Bereich der Meinungsfreiheit hat sich dafür der Begriff des „*chilling effect*“ eingebürgert.⁸⁶ Vieles deutet darauf hin, dass es jedenfalls auch um Einschüchterung ging. Universitätsbedienstete wurden, während die Verfahren noch schwebten, in Generalversammlungen darauf hingewiesen, dass Beschwerden nur intern und auf dem Dienstweg zu erheben seien und es ist nur schwer vorstellbar, dass der Kontext des Verhaltens der Universität gegenüber einem ihrer Bediensteten nicht allen im Raum klar war. Es deutet auch viel darauf hin, dass, sollte dies die Strategie der Universitätsleitung gewesen sein, diese durchaus erfolgreich war. Die Kommunikationsatmosphäre an der *Murdoch University* ist nach Ansicht vieler in der Tat „unterkühlt“.

82 *Change.org*, Justice for Murdoch University whistleblower Associate Professor Gerd Schroeder-Turk, abrufbar unter: <https://www.change.org/p/justice-for-murdoch-university-whistleblower -associate-professor-gerd-schroeder-turk> (31.12.2020), mit weiteren Informationen zum Hintergrund und Links zu nationalen und internationalen Medienberichten.

83 *ABC News*, Murdoch University drops financial claim against whistleblower academic after backlash, 13.1.2020, abrufbar unter: <https://www.abc.net.au/news/2020-01-13/murdoch-university-drops-financial-claim-against-whistleblower/11863410> (31.12.2020).

84 Der „*Chancellor*“ der Universität leitet den Senat und ist daher eine Art Aufsichtsratsvorsitzender. Der „*Chancellor*“ ist nicht der CEO der Universität. Diese Funktion fällt dem „*Vice-Chancellor*“ zu, der funktionell mit dem Universitätspräsidenten oder Rektor vergleichbar ist. *Vice-Chancellor* der *Murdoch University* ist Professor *Eeva Leinonen*.

85 *ABC News*, Murdoch University withdraws case against Four Corners whistleblower, promises independent governance review, 12.6.2020, abrufbar unter: <https://www.abc.net.au/news/2020-0612/murdoch-university-withdraws-legal-action-against-whistleblower/12348012> (31.12.2020).

86 Zuletzt EGMR, Appl. No. 33794/14, 8.12.2020, *Panioglu/Rumänien*, Rn. 123.

D. Schlussbemerkungen

Der ehemalige *Chief Justice of Australia, Robert French*, hielt in seinem Report zur Lage der Redefreiheit im Hochschulbereich folgendes fest:

“Reported incidents in Australia in recent times do not establish a systemic pattern of action by higher education providers or student representative bodies, adverse to freedom of speech or intellectual inquiry in the higher education sector. There is little to be gained by debating the contested merits of incidents which have been the subject of report and controversy. Nevertheless, even a limited number of incidents seen as affecting freedom of speech may have an adverse impact on public perception of the higher education sector which can feed into the political sphere. And as the Joint Committee on Human Rights of the House of Commons and the House of Lords observed in its report in March 2018, they may have a ‘chilling effect’ on the exercise of freedom of speech in some places.”⁸⁷

Das ist bemerkenswert. Einerseits gibt es kein systemisches Problem, andererseits wird freimütig zugegeben, dass es „*chilling effects*“ gegeben habe. Die Lage wird verkompliziert durch die politische Einvernahme dieser einzelnen Fälle, der eine Tendenz innewohnt, die bestehenden Probleme zu übertreiben, wenn dies, was insbesondere im Bereich von Religion (im weitesten Sinne, inklusive Meinungen zur gleichgeschlechtlichen Ehe und auf deren Ablehnung begründender Verhaltensweisen) oder im Bereich Klimawandel der eigenen Sache zu dienen scheint.

Es gibt aber auch den Bereich der originären finanziellen Interessen der australischen Universitäten, sei es im Bereich der Forschungsförderung oder, fast noch wichtiger, im Bereich der ausländischen Studierenden. In diesen Bereichen geht es, im wahren Wortsinne, „ans Eingemachte“ und wer hier öffentlich Kritik äußert, muss sich der Konsequenzen bewusst sein, selbst wenn es um den ureigenen Bereich akademischen Wirkens geht, der Sicherstellung qualitativ hochwertiger Lehre oder Forschung. Es besteht dann die Gefahr, dass disziplinarisch und juristisch reagiert wird und der Betroffene ein stählernes Nervenkostüm mitbringen muss. Unabhängigkeit

87 S.o. Fn. 34, S. 217.

gibt es nicht. Die – erheblichen – Rechtsverfolgungskosten⁸⁸ der Universität werden von dieser getragen, die Rechtsverfolgungskosten des Betroffenen muss dieser selbst tragen. Ohne Unterstützung z.B. durch die Gewerkschaft NTEU, die in allen aufgezeigten Fällen gewahrt wurde, ist das nicht durchzuhalten.

Insbesondere meinem Kollegen an der *Murdoch University*, *Associate Professor Gerd Schröder-Turk* gebührt für seine Unerschrockenheit und seinen Mut Anerkennung.

BIBLIOGRAPHIE

- AHMED, FARRAH; PERRY, ADAM, *The Quasi-Entrenchment of Constitutional Statutes*, Cambridge Law Journal, 2014, Vol. 73(3), S. 514–535
- BARENDT, ERIC, *Freedom of Speech*, Oxford, 1985
- BRÖHMER, JÜRGEN, *The External Affairs Power in Australia and Germany: Different Solutions, Similar Outcome?*, Giornale di Storia Costituzionale, 2012, Vol. 24, S. 49–64
- FORRESTER, JOSHUA; FINLAY, LORRAINE, ZIMMERMANN, AUGUSTO, *No Offence Intended: Why 18c Is Wrong*, Cleveland, 2016

88 Es konnte hier nicht auf den interessanten Fall des Rugby-Stars *Israel Folau* eingegangen werden. Dieser gehört einer fundamentalistisch-christlich-evangelikalen Kirche an und hatte sich über seine *Social Media Accounts* gegen die gleichgeschlechtliche Ehe geäußert, u.a. mit der Aufforderung an Homosexuelle entweder zu bereuen oder in der Hölle zu brennen. Nun war das zwar die private Ansicht *Folau*s, aber diese hatte ein Interesse nur deshalb hervorgerufen, weil er ein führender Sportstar ist, ausgestattet mit einem der lukrativsten Profiverträge in Australien (jenseits der Millionengrenze, was für australische Verhältnisse wegen des weitgehend fehlenden Weltmarktes für australische Sportarten sehr viel ist). Der Rugbyverband als sein Vertragspartner hat, auch wegen des Drucks der Sponsoren (z.B. die australische Fluggesellschaft *Qantas*, deren CEO homosexuell ist) und nach eigenen Angaben auf der Basis von entsprechenden Klauseln im Vertrag, den lukrativen Vertrag gekündigt. Für den sich abzeichnenden Rechtsstreit bemühte sich *Israel Folau* um sog. *Crowdfunding*, vgl. *ABC-News*, Israel Folau defends crowdfunding money for Rugby Australia legal battle, abrufbar unter: <https://www.abc.net.au/news/2019-06-23/israel-folau-defends-crowdfunding-rugby-australia-legal-battle/11238732> (31.12.2020). *Folau* wollte ca. drei Millionen Dollar einwerben, um den erwartet langen Rechtsstreit zu führen. Die Tatsache, dass ein Kündigungsschutzprozess derartige Kosten verursachen kann, verweist auf ein anderes grundlegendes Problem (mindestens) des australischen Rechtssystems. Der Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz ist indirekt erheblich eingeschränkt, weil die Kosten der Rechtsverfolgung prohibitiv hoch sind. Diese Tatsache kann auch zu Zermürbungszwecken eingesetzt werden, wenn die Gegenseite nicht über entsprechende finanzielle Ressourcen verfügt. Im Falle *Folau* kam es im Übrigen nicht dazu, weil die Sache verglichen wurde. Der Sportler erhielt Gerüchten zufolge mehrere Millionen Dollar (und spielte 2020 für den Profi Rugby-Club *Catalan Dragons* in Perpignan, Frankreich). Fast schon ironisch mutet es an, dass das *Crowdfunding* abgebrochen wurde, weil die *Crowdfunding Website* dieses Projekt wegen seines homophoben Hintergrunds nicht mehr fördern wollte. Vgl. *Deutsche Welle*, Australian rugby player Israel Folau's crowdfunding campaign shut down, 26.6.2019, abrufbar unter: <https://www.dw.com/en/australian-rugby-player-israel-folau-crowdfunding-campaign-shut-down/a-49326974> (31.12.2020).

- GALLIGAN, BRIAN; MORTON F.L., TED, *Australian Exceptionalism: Rights Protection Without a Bill of Rights*, in: Campbell, Tom; Goldsworthy, Jeffrey; Stone, Adrienne (Hrsg.), *Protecting Rights Without a Bill of Rights – Institutional Performance and Reform in Australia*, London, 2006, S. 17–39
- GHOSH, ERIC, *Deliberative Democracy and the Countermajoritarian Difficulty: Considering Juries*, Oxford Journal of Legal Studies, 2010, Vol. 30(2), S. 327–359
- PYKE, JOHN, *Government Powers under a Federal Constitution – Constitutional Law in Australia*, 2. Aufl., Sydney, 2020
- STONE, ADRIENNE, *The Ironic Aftermath of Eatock v Bolt*, Melbourne University Law Review, 2015, Vol. 38(3), S. 926–943
- ZIMMERMANN, AUGUSTO; FINLAY, LORRAINE, *A Forgotten Freedom: Protecting Freedom of Speech in an Age of Political Correctness*, Maquarie Law Journal, 2014, Vol. 14, S. 185–204